



# Geschäftsordnung

## *Musikverein Ratshausen e.V.*

|   |   |
|---|---|
| <b>Zielsetzung der Geschäftsordnung</b> .....         | 3 |
| <b>1. Der Ausschuss</b> .....                         | 3 |
| 1.1 Die 1. Vorsitzenden .....                         | 3 |
| 1.2 Der 2. Vorsitzende/ Die 2. Vorsitzende .....      | 3 |
| 1.3 Der Schriftführer/ die Schriftführerin .....      | 3 |
| 1.4 Der Kassier/ die Kassierin .....                  | 3 |
| 1.5 Die Beisitzer .....                               | 4 |
| 1.6 Der Dirigent/ die Dirigentin .....                | 4 |
| 1.7 Der Jugendleiter/ Die Jugendleiterin .....        | 4 |
| <b>2. Die Jugendkapelle</b> .....                     | 4 |
| 2.1. Organisationsform .....                          | 4 |
| 2.2. Musikalische Leitung .....                       | 4 |
| 2.3. Finanzen .....                                   | 4 |
| <b>3. Beiträge/ Ehrungen</b> .....                    | 5 |
| 3.1. Aktive Mitglieder .....                          | 5 |
| 3.2. Fördernde Mitglieder .....                       | 5 |
| 3.3. Beitragssätze .....                              | 5 |
| 3.4. Ehrenmitglieder .....                            | 5 |
| 3.5. Ehrungen .....                                   | 5 |
| 3.6. Geburtstage+ Ständchen.....                      | 6 |
| <b>4. Richtlinien für Todesfälle</b> .....            | 6 |
| 4.1. Todesfälle bei aktiven Musikern .....            | 6 |
| 4.2. Todesfälle von fördernden Ehrenmitgliedern ..... | 6 |
| 4.3. Grundsätzliches / Sonderfälle .....              | 6 |
| <b>5. Uniform-Ordnung</b> .....                       | 7 |
| <b>6. Mitgliederverwaltung</b> .....                  | 7 |
| <b>7. Inkrafttreten / Änderungen</b> .....            | 7 |

# Geschäftsordnung

## **Zielsetzung der Geschäftsordnung.**

Die Geschäftsordnung legt die Kompetenz- und Aufgabenverteilung innerhalb des Musikverein Ratshausen e.V. und nach außen fest. Sie ergänzt die Satzung des Musikverein Ratshausen e.V.

## **1. Der Ausschuss**

### 1.1 Die 1. Vorsitzenden

Nehmen die Richtlinienkompetenz im Rahmen der Satzung wahr. Sie repräsentieren den Musikverein Ratshausen nach außen. Ihre Aufgaben umfassen weiterhin:

- Einberufung von Ausschusssitzungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung von Ehrungen der aktiven und fördernden Mitglieder
- Überwachung der Arbeit des Kassiers / der Kassierin
- Überwachung der Arbeit des Schriftführers / der Schriftführerin
- Überwachung der Arbeit der Mitglieder des Ausschusses

### 1.2 Der 2. Vorsitzende/ Die 2. Vorsitzende

Vertritt die ersten Vorsitzenden bei Verhinderung.  
Im Weiteren entlastet er / sie die 1. Vorsitzenden nach Absprache.

### 1.3 Der Schriftführer/ die Schriftführerin

Erledigt den gesamten Schriftverkehr, wenn nicht von anderen Personen bereits erfolgt. Er / sie fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll, ebenso über die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses. Die Protokolle sind den Vorstands- bzw. Ausschussmitgliedern schnellstmöglich als Kopie auszuhändigen.  
Auch die Veranstaltungen des Vereins werden durch Protokoll von ihm / ihr erfasst. Er / sie ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein. Das Protokollbuch ist zum Jahresende den 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Änderungen darin erfolgen nur in gemeinsamer Absprache.

### 1.4 Der Kassier/ die Kassierin

Ist zuständig für alle finanziellen und versicherungstechnischen Angelegenheiten des Musikverein Ratshausen. Er / sie erledigt den gesamten Zahlungsverkehr und überwacht den termingerechten Eingang von Zahlungen, insbesondere der Mitgliedsbeiträge. Er / sie verwaltet die Vereinskasse und erstellt den jährlichen Kassenabschluss. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich und haben in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

Der Kassier / die Kassierin hat auf Verlangen dem Vorstand die momentane Finanzlage mitzuteilen.

### 1.5 Die Beisitzer

Die Beisitzer können im Ausschuss allgemeine Aufgaben wahrnehmen. Sie sind im Ausschuss stimmberechtigte Berater und überwachen zugleich die Arbeit des Vorstandes als Kontrollorgan. Es müssen mind. 2 aktive Beisitzer Mitglieder der Stammkapelle sein.

### 1.6 Der Dirigent/ die Dirigentin

Ist für alle musikalischen Belange des Orchesters alleinverantwortlich zuständig. Zuständig für den Kauf von Notensätzen in Absprache mit dem Vorsitzenden. Entscheidet über die Einsetzung von Jugendlichen und neuen Musikern im Orchester. Legt fest, wer welche Stimme zu spielen hat.

Hält eine wöchentliche Probe von 2 Stunden ab. Bei Bedarf kann er / sie zusätzliche Proben (Registerproben u.ä.) anordnen.

Bei Verhinderung und nach Absprache wird er / sie durch seinen / ihren Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten.

### 1.7 Der Jugendleiter/ Die Jugendleiterin

Ihm / ihr obliegt vor allem die Schulung und Betreuung des Nachwuchses. Als Vertrauensperson zwischen Jugend und Blasorchester ist er / sie für das einvernehmliche Innenverhältnis zuständig. Er / sie organisiert nach Absprache mit dem Ausschuss Veranstaltungen und Auftritte der Jugendkapelle. Er / sie führt in Absprache mit dem Vorstand und Jugenddirigenten / der Jugenddirigentin die Anmeldung zu Wertungsspielen und Fortbildungslehrgängen durch.

Bei Verhinderung und nach Absprache wird er / sie durch seinen Stellvertreter / oder ein Mitglied des Ausschusses vertreten.

## **2. Die Jugendkapelle**

### 2.1. Organisationsform

Die Jugendkapelle ist eine Gruppierung des Musikvereins Ratshausen. Vertrauensperson zwischen Vorstandschafft und Jugendkapelle ist der Jugendleiter / die Jugendleiterin.

### 2.2. Musikalische Leitung

Der Jugenddirigent / die Jugenddirigentin leitet die Jugendkapelle und ist für die musikalische Gestaltung der Auftritte zuständig. In Absprache mit dem Dirigenten / der Dirigentin sorgt er / sie dafür, dass die Jugendlichen bei entsprechendem Kenntnisstand in die Stammkapelle integriert werden.

## 2.3. Finanzen

Alle finanziellen Angelegenheiten werden über den Kassier / die Kassierin des Musikverein Ratshausen abgewickelt. Entscheidungen darüber können die 1. Vorsitzenden bis zu einer Höhe von 500,--€ eigenverantwortlich treffen. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss.

Alle finanziellen Angelegenheiten werden über den Kassier/ die Kassierin des Musikverein Ratshausen abgewickelt. Entscheidungen darüber können die 1. Vorsitzenden bis zu einer Höhe von 500,--€ eigenverantwortlich treffen. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss.

## 3. Beiträge/ Ehrungen

### 3.1. Aktive Mitglieder

- Aktive Mitglieder über 18 Jahre sind grundsätzlich beitragspflichtig
- Bei aktiven Neumitgliedern wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sofort bei Eintritt fällig.
- Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr vollenden wird der Beitrag im darauffolgenden Geschäftsjahr fällig.
- Der Beitrag wird jährlich einmal vom jeweils angegebenen Konto eingezogen
- Die Barzahler werden vom zuständigen Bearbeiter angeschrieben und um Bezahlung des Beitrages geben.

### 3.2. Fördernde Mitglieder

- Alle fördernden Mitglieder sind dem Verein gegenüber zu Beitragszahlungen verpflichtet
- Der Beitrag wird jährlich einmal vom jeweils angegebenen Konto eingezogen
- Bei fördernden Neumitgliedern wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sofort bei Eintritt fällig.
- Die Barzahler werden vom zuständigen Bearbeiter angeschrieben und um Bezahlung des Beitrages gebeten.

### 3.3. Beitragssätze

- Der Jahresbeitragssatz beträgt derzeit 20,--€
- Er kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden
- Dies ist mit keiner Satzungsänderung verbunden

### 3.4. Ehrenmitglieder

- Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer 50 Jahrespunkte erreicht hat.
- Berechnung der Jahrespunkte:
  1. Fördernde Jahre werden mit dem Faktor 1 gerechnet.
  2. Aktive Jahre werden mit dem Faktor 1,667 multipliziert
  3. Aktive und fördernde Jahre werden addiert.
- Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses, zu Ehrenvorsitzenden, ohne Sitz und Stimme im Ausschuss, ernannt werden.

### 3.5. Ehrungen

Aktive Musikerinnen und Musiker werden entsprechend den Ehrungsrichtlinien des BVBW / BDMV geehrt (10/20/30/40/50 usw. Jahre, sowie entsprechende Sonderehrungen für besondere Verdienste).

Fördernde Mitglieder erhalten für die Mitgliedszeiten keine besonderen Ehrungen nach den Richtlinien des BVBW. Im begründeten Ausnahmefall entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit über den beim Verband einzureichenden Ehrungsantrag.

### 3.6. Geburtstage+ Ständchen

Jedes Mitglied hat ab seinem 70. Geburtstag das Anrecht auf ein Kostenloses musikalisches Ständchen und ein kleines Präsent seitens des Vereins.

- Die Ständchen finden im 5 Jahresrhythmus statt
- Bei aktiven Mitgliedern werden die Ständchen bereits beim 50. + 60. Gespielt.
- Die Abhaltung dieses Ständchens wird im Vorfeld abgeklärt.
- Sollte ein Ständchen nicht gewünscht werden, erhält das Mitglied ein kleines Präsent.
- Der Wert des Präsentes wird vom Ausschuss festgelegt.

## 4. Richtlinien für Todesfälle

### 4.1. Todesfälle bei aktiven Musikern

- Bei Todesfällen von aktiven Musikern wird ein Trauerzug von der Kirche zum Friedhof angeführt.
- Die musikalische Umrahmung der Trauerfeier wird von der kompletten Kapelle übernommen.
- Von den 1. Vorsitzenden wird eine Trauerrede gehalten.
- Am Grab wird ein Blumengebinde niedergelegt oder der Trauerfamilie eine Geldspende übergeben.
- Die Höhe des Betrages für Blumengebinde oder Geldspende wird vom Ausschuss festgelegt.  
Im Vorfeld erscheint in der Tageszeitung ein entsprechender Nachruf des Vereins.
- Das Fachorgan des Blasmusikverbandes-Baden-Württemberg wird verständigt und mit den notwendigen Angaben (Lebenslauf, Vereins-Lebenslauf, erhaltene Auszeichnungen usw.) versorgt.

### 4.2. Todesfälle von fördernden Ehrenmitgliedern

Bei Todesfällen von fördernden Ehrenmitgliedern wird die Trauerfeier auf dem Friedhof von einer kleinen Besetzung musikalisch umrahmt.

Am Grabe wird ein Blumengebinde niedergelegt oder der Trauerfamilie eine Geldspende übergeben.

Die Höhe des Betrages für Blumengebinde oder oder Geldspende wird vom Ausschuss festgelegt.

Wenn es von der Trauerfamilie gewünscht ist, wird von den 1. Vorsitzenden eine Trauerrede gehalten.

### 4.3. Grundsätzliches / Sonderfälle

Am Grab wird als letztes Musikstück das Lied „Ich hat´ einen Kameraden" gespielt.

Bei Elternteilen von aktiven Musikern wird ebenfalls, falls von der Trauerfamilie gewünscht, die musikalische Gestaltung der Trauerfeier durch eine kleine Besetzung übernommen.

## 5. Uniform-Ordnung

Zur Uniform des Musikverein Ratshausen gehören:

- **Herren:**
  1. Janker
  2. schwarze Kniebundhose bzw. entsprechende schwarze Lederhose
  3. weiße Trachtensocken
  4. Weste
  5. weißes Trachtenhemd
  6. Trachtenband
  7. Dreispitz
  8. schwarze Trachtenschuhe
  9. Die Uniform ist bei allen Auftritten, außer Ständchen, zu tragen.
  10. Der Dreispitz ist bei allen Auftritten im Freien zu tragen.
- **Damen:**
  11. Spenzer
  12. Trachtenbluse
  13. Mieder
  14. schwarzer Rock
  15. weiße Trachtensocken
  16. Schürze
  17. Schultertuch
  18. schwarze Trachtenschuhe ohne hohe Absätze

Änderungen der Uniform-Ordnung (z.B. wegen Hitze) können nur von einem Vorstandsmitglied vorgegeben werden.

- **Fasnet:**
  1. roter Umhang
  2. Hut u. Rolli der Narrenzunft
  3. schwarze Kniebundhose
  4. schwarze Schuhe.

## 6. Mitgliederverwaltung

- Die Mitgliederverwaltung wird von einem Mitglied des Ausschusses, mit einem geeigneten Vereinsverwaltungsprogramm durchgeführt.
- Die beinhaltet auch die Überwachung der Ehrungstermine sowie die Beantragung der anstehenden Ehrungen.
- Das Führen der Inventarlisten, die Erstellung von Terminplänen, die Verwaltung des Notenarchives sowie der Kleiderkammer wird von Mitgliedern der Kapelle unter Verwendung des Vereinsverwaltungsprogrammes übernommen.
- Die Anwesenheit bei Proben und Auftritten wird von einem Mitglied der Stammkapelle in einer Anwesenheitsliste aufgeführt.

## **7. Inkrafttreten / Änderungen**

- Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- Ist eine neue Satzung noch nicht verabschiedet, so tritt die Geschäftsordnung mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Satzung in Kraft.
- Änderungen der Geschäftsordnung kann die Vorstandschaft mit dem Ausschuss in einfacher Mehrheit beschließen.
- Auf die Änderung ist in der Einladung zur Ausschusssitzung hinzuweisen.